

BEBAUUNGSPLANVORSCHRIFTEN

zur Bebauungsplanänderung "Vor dem Hummelsholz"
vom 30.04.1985

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 15.05.1985 die Bebauungsplanänderung "Vor dem Hummelsholz" als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Planzeichenverordnung zugrunde.

Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans wie folgt ergänzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Garagen und Stellplätze

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß Garagen und Stellplätze nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der überbaubaren Flächen zulässig sind.

2. Nebenanlagen und Einrichtungen

Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO werden Nebenanlagen nicht zugelassen.

B. Hinweise

1. Denkmalschutz

Aufgrund des § 20 des Denkmalschutzgesetzes vom 25.05.1971 (GBl. S. 208) sind auftretende Funde im Bereiche des Bebauungsplans, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wirtschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, dem Landesdenkmalamt - Außenstelle Freiburg - oder der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden. Die Bergung dieser Funde durch Beauftragte des Amtes ist zu ermöglichen.

2. Planvorlagen

Zur Beurteilung, wie sich bauliche Anlagen in die Umgebung einfügen, muß aus den Schnitt- und Ansichtzeichnungen der vorhandene und künftige Geländeverlauf ersichtlich sein.

3. Wasserschutzgebiet

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Schutzzone III B der Keckquellen. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Reine Wohngebiete

Flächen für Stellplätze und Garagen



Gemeinschaftsgaragen

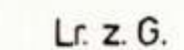
Sonstige Planzeichen



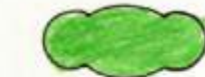
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht zu belastende Fläche



Lr. z. G. Leitungsrecht zu Gunsten



Pflanzgebot für Sträucher

DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES
§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981

Vermessungsamt
Villingen-Schwenningen, den 6.12.1985



DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM GEMEINDERAT IN SEINER
SITZUNG AM 15.05.1985 GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN

ER IST MIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 12 BBauG AM
13.12.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

Stadtplanungsamt
Villingen-Schwenningen, den 13.12.1985



STADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN STADTPLANUNGSAMT

PLAN: **Beb.planänderung §13 BBauG
VOR DEM HUMMELSHOLZ**

STAT. NR.	MASSTAB	ENTWURF	GEANDERT
D II 16/85	1:500	VON:	AM VON
DEN 6.12.85	DEN 10/12/85	GEZ. AM 9.3.84	29.4.85 Gwo
AMTSLEITER	DEZERNENT	VON: We	
		GEPR. AM 30.4.85	
		VON: [Signature]	

FERTIGUNG FÜR